

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Einheit	Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Kontakt	Dominik Schedler
Direkt	+423 236 62 87
E-Mail	Dominik.Schedler@fma-li.li

Vaduz	14.09.2026
-------	------------

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein wurde eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen (LNR 2026-896 BNR 2026/969). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliches

Die FMA unterstützt das Ziel der Vorlage, mit dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket die langfristige finanzielle Stabilität der AHV zu gewährleisten und die Generationengerechtigkeit im System der Altersvorsorge zu stärken.

Auswirkungen auf die 2. Säule

Die FMA ist im Bereich der Sozialversicherungen insbesondere für die 2. Säule zuständig. Deshalb geht die folgende Stellungnahme insbesondere auf die Auswirkungen auf die 2. Säule ein.

Konkret sollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung des AHVG sowie dem Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages an die AHV folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Erhöhung des Beitragssatzes von aktuell insgesamt 8.25% auf 8.7% ab 1. Januar 2028;
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre für Jahrgänge 1971 und jünger;
- Erhöhung des Staatsbeitrages von aktuell CHF 30 Mio. ab 2018 (indexiert) auf CHF 35 Mio. ab 2028 (indexiert);
- Einmaleinlage des Staates in Höhe von CHF 100 Mio.

Die 1. und 2. Säule sind als Teil des Drei-Säulen-Systems stets einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen. Es ist daher zu begrüssen, dass die geplante AHV-Revision und die Vorlage zur Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) in engem zeitlichen Konnex vernehmlasst werden.

Für die 2. Säule ist von zentraler Bedeutung, dass AHV-Revisionen nicht isoliert betrachtet werden können. Die betriebliche Personalvorsorge ist in wesentlichen Bereichen eng mit der AHV verknüpft. Bereits der persönliche Geltungsbereich wie auch die Versicherungspflicht nach BPVG orientieren sich eng an der AHV-Versicherung, wie insbesondere Art. 2 und Art. 3 BPVG verdeutlichen. Die gesetzliche Verknüpfung zwischen der 1. und der 2. Säule erstreckt sich auch auf das Leistungsrecht: Das ordentliche Rentenalter nach dem AHVG ist im BPVG sowohl für die Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (Art. 8 Abs. 1 BPVG) als auch für die zeitliche Begrenzung von Invalidenleistungen (Art. 8a Abs. 3 BPVG) und die Berechnung der

Hinterlassenenleistungen (Art. 8b Abs. 1 BPVG) massgeblich, weshalb Änderungen im AHVG regelmässig unmittelbare Auswirkungen auf die betriebliche Personalvorsorge nach sich ziehen.

Die aktuelle Revision des BPVG verfolgt das übergeordnete Ziel, das System der betrieblichen Personalvorsorge zu stärken, indem das Leistungsniveau massvoll erhöht, der versicherte Personenkreis sinnvoll erweitert und die Vorsorgesituation von Personen mit tieferen Einkommen verbessert wird. Dadurch soll die 2. Säule ihre zentrale Rolle innerhalb der Altersvorsorge wirksam und verlässlich erfüllen.

Insbesondere die Massnahmen zur Erhöhung des Leistungsniveaus in der 2. Säule als auch die Erhöhung des Beitragssatzes und des ordentlichen Rentenalters im AHVG haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmenden. Der Mindestbeitragssatz für die Altersvorsorge in der 2. Säule soll von derzeit 8% auf neu 10% erhöht werden. Damit soll das individuelle Alterskapital erhöht und das Leistungsniveau langfristig gestärkt werden. Ebenfalls soll der bislang im Rahmen einer Übergangsbestimmung noch zulässige Freibetrag definitiv aufgehoben werden. Dies führt dazu, dass mehr Lohnbestandteile in der 2. Säule versichert werden. Zudem soll die Vorsorge für Teilzeitangestellte und Mehrfachbeschäftigte verbessert werden, indem künftig alle Beschäftigungsverhältnisse, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit handelt, der obligatorischen betrieblichen Personalvorsorge unterstellt werden.

Art. 8 Abs. 1 BPVG legt wie erwähnt fest, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem AHVG entsteht. Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von aktuell 65 auf 66 Jahre für die Jahrgänge 1971 und jünger führt folglich auch dazu, dass der Anspruch auf Altersleistungen in der 2. Säule für diese Jahrgänge ein Jahr später entsteht und die Versicherungspflicht ein Jahr später endet (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a BPVG). Diese Massnahme führt zu einem um ein Jahr längeren Sparprozess und einem ein Jahr länger ausschöpfbarem Zinseszinsseffekt in der 2. Säule. Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters kann folglich langfristig zu einem höheren Leistungsniveau in der 2. Säule beitragen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen in der 1. und der 2. Säule führen in einer Gesamtbetrachtung sowohl zu einer Stärkung der langfristigen Finanzierung der Altersvorsorge als auch zu einer Erhöhung des Leistungsniveaus für zukünftige Rentnergenerationen. Gleichzeitig führen die vorgesehenen Anpassungen zu höheren Beiträgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Die vorgeschlagene Erhöhung des Rentenalters steht dabei im Einklang mit den in der Altersstrategie formulierten Zielsetzungen zur langfristigen Sicherung der Altersvorsorge und zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen.

Freundliche Grüsse

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Martina Tschanz

Leiterin Abteilung Recht

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen



Dominik Schedler

Juristischer Spezialist

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen